



## Beschlussvorlage Kreistag

Vorlagen-Nr.: 718/2024

<b>Dezernat:</b>		<b>Datum:</b>	30.04.2024
<b>Amt:</b>	0.80 Amt für Rechts- und Kreisangelegenheiten		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel	13.05.2024	Vorberatung
Kreistag Altmarkkreis Salzwedel	27.05.2024	Entscheidung

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist nach Vorberatung durch den Kreisausschuss dem Kreistag vorzulegen.

Salzwedel, den 06.05.24

\_\_\_\_\_  
Kanitz  
Landrat

### Gegenstand der Vorlage

Deutschlandticket

### Gesetzliche Grundlagen

§ 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG);  
§ 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);  
Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutsch-landticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024);  
§ 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA);  
§§ 5, 7 der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel jeweils in der derzeit gültigen Fassung

### Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung am 11.09.2023 (Vorlage Nr. 609/2023) zur Einführung des Deutschlandtickets ermächtigt, für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit der PVGS mbH eine den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechende Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) zu treffen.

## Begründung

Zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung und mit Blick auf die angestrebte Verkehrswende wurde zum 01.05.2023 das vergünstigte, deutschlandweit gültige „Deutschlandticket“ eingeführt. Bzgl. des bisherigen Werdeganges nehme ich Bezug auf die Informationsvorlagen vom 03.05.2023 (Nr.: 556/2023) und 30.11.2023 (Nr. 649/2023) sowie die Beschlussvorlage vom 15.08.2023 (BV-Nr.: 609/2023).

Im Besonderen fasste der Kreistag am 11.09.2023 den Beschluss (BV-Nr.: 609/2023), dass der Altmarkkreis Salzwedel als Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr im Sinne von § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes die Anwendung des Deutschlandtickets seit Einführung am 01.05.2023 über den 30.09.2023 hinweg bis zum 31.12.2025 unter dem Vorbehalt der vollständigen Finanzierung durch Bund und Land auch über 2023 hinaus vorgibt. Im Hinblick darauf erfolgte u.a. für die Zeit ab dem 01.01.2024, zunächst befristet bis zum 30.04.2024 und zwischenzeitlich verlängert bis zum 31.12.2024 durch die PVGS mbH mit Zustimmung des Altmarkkreises Salzwedel als Aufgabenträger und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der PVGS mbH eine Tarifanzeige zur Fortführung des Deutschlandtickets.

Entgegen den Ausführungen im Beschluss zur Nr. 609/2023 genügt nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Tarifanzeige. Es bedarf keines Tarifgenehmigungsverfahrens nach dem PBefG. Der Tarif des Deutschlandtickets sowie die Tarifbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen werden bundeseinheitlich vorgegeben. Die Beförderungsentgelte/Tarife können somit nicht mehr vom Verkehrsunternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen frei kalkuliert werden. Vor diesem Hintergrund ist eine analoge Anwendung des § 39 Abs. 1 Satz 3 PBefG sachgerecht. Zumal die Regelungen des § 39 PBefG zur Einhaltung der Tarifpflicht Inhalt des öDA sind.

Die erste Befristung bis zum 30.04.2024 beruhte auf der seinerzeit bestehenden Annahme, dass von einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets als Tarif für die Zeit vom 01.01.2024 bis einschließlich 30.04.2024 auszugehen war. Im Einzelnen wird auf die Informationsvorlage vom 30.11.2023 (Nr. 649/2023) verwiesen.

Die weitere Befristung bis zum 31.12.2024 erfolgte im Hinblick auf die Feststellungen der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 22.01.2024, wonach es einer Anpassung des Preises nicht bedarf, da *„die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Ticketpreises im Jahr 2024 ausreichen, vorausgesetzt, dass die Mittel aus 2023 übertragen werden“* (Beschluss zum TOP 3 der Sonder-Verkehrsministerkonferenz vom 22.01.2024). Seitens des Landes wurde

sichergestellt, dass die nicht verbrauchten Mittel des Jahres 2023 in 2024 zur Verfügung stehen. In Bezug auf den Bund wurde die Forderung unter Punkt 7 des Beschlusses zur Sonder-Verkehrsministerkonferenz am 29.04.2024 erneut aufgegriffen. Darin heißt es: *„In Bezug auf die Finanzierung des Deutschlandtickets in den Jahren 2023 bis 2025 geht die Verkehrsministerkonferenz davon aus, dass die vom Bund im Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 6. November 2023 zugesagte Überjährigkeit der Verwendung von im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommener Mittel auf das Jahr 2024 schnellstmöglich umgesetzt wird. Sie erwartet, dass der Bund unverzüglich die erforderliche Änderung des Regionalisierungsgesetzes zur Übertragung der Restmittel 2023 auf das Jahr 2024 vornimmt und diese Überjährigkeit der Mittelverwendung auf den Gesamtzeitraum 2023 bis 2025 ausdehnt.“*

Ferner wurde am 16.11.2023 im Koordinierungsrat zum Deutschlandticket eine Musterrichtlinie für 2024 beschlossen, welche einen rechtlichen Rahmen für den Ausgleich der Fahrgeldmindereinnahmen bzw. nicht gedeckter Ausgaben, welche in ursächlichen Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets stehen, vorgibt. Die Umsetzung der Musterrichtlinie in

Sachsen-Anhalt erfolgte zwischenzeitlich. Das Land Sachsen-Anhalt hat auf dieser Grundlage die Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt (Richtlinien Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV LSA 2024) mit Runderlass des MID vom 01.02.2024 (MBL. LSA 2024, S. 132) veröffentlicht. Die Richtlinien 2024 sehen insbesondere vor:

- Die durchschnittlichen Preisanpassungen werden nur zur Höhe von 8 % anerkannt.
- Die SOLL-Einnahmen werden um insgesamt 2,6 % für die Jahre 2023 und 2024 erhöht.
- Der Betriebsaufwand wird berücksichtigt.

Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere dann, wenn die Aufgabenträger – wie vorliegend – nicht selbst erlösverantwortlich für die Verkehrsleistungen sind. Damit ein Weiterreichen der Billigkeitsleistungen an die PVGS mbH möglich wird, bedarf es auch im Jahr 2024 einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Um den ÖPNV im Land Sachsen-Anhalt zu unterstützen sowie eine mögliche Unterfinanzierung des Deutschlandtickets zu vermeiden, wurden seitens des Landtages für den Haushalt 2024 außerdem weitere Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro für die kommunalen Aufgabenträger bereitgestellt. Dies entspricht für den Altmarkkreis Salzwedel eine Summe in Höhe von 492.023,70 €.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. vorhandenen Informationen ist anzunehmen, dass von einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets als Tarif auch über den 01.05.2024 hinaus bis zum 31.12.2024 auszugehen ist. Zumindest für diesen Zeitraum dürften Mittel für Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets gewährt werden können. Der Altmarkkreis Salzwedel wird als Aufgabenträger alle erforderlichen Anträge für die Inanspruchnahme von Ausgleichsleistungen (Billigkeitsleistungen) im Rahmen des Deutschlandtickets stellen und hierfür die haushaltsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen schaffen.

Zum Nachteil gelangt weiterhin, dass auf Billigkeitsleistungen kein Rechtsanspruch besteht. Hinzukommt, dass trotz der Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie als auch der seitens des Landes bereitgestellten zusätzlichen Haushaltsmittel im Jahr 2024 nicht sichergestellt ist, dass den Verkehrsunternehmen, insbesondere der PVGS mbH, ausreichende Mittel zum Erhalt des derzeitigen Angebotes zur Verfügung stehen. Auch ist mit einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, mithin des Altmarkkreises Salzwedel, zu rechnen.

Denn beim Deutschlandticket ist mit einem ähnlichen Effekt wie beim 9-Euro-Ticket zu rechnen, insbesondere in Bezug auf den Rufbusverkehr. Insoweit wird auf die Anlage zur Beschlussvorlage „Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen an die PVGS Altmarkkreis Salzwedel mbH für Ausgleichszahlungen für das Haushaltsjahr 2023“ (627/2023) verwiesen. Dies bedeutet konkret, dass zum Zeitpunkt der Ermittlung der Planzahlen die Einführung des Deutschlandtickets nicht absehbar war. Folglich ist nicht auszuschließen, dass die Abrechnung der zu Grunde zu legenden Ist-Zahlen höher ausfallen und sich somit ein höherer, vertraglicher Anspruch auf Seiten der PVGS mbH ergeben könnte. Die Abrechnung der Verkehrsleistungen erfolgt immer im Folgejahr, mithin für 2023 in 2024.

Aber auch ein solches würde nicht zu einer Überkompensation der PVGS mbH führen. Die für das Jahr 2023 zu erwartende Unterkompensation wird voraussichtlich 1,5 Mio. € betragen.